

# ZH\_OBERGERICHT SB230441 vom 28. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230441](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230441)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230441 du 28 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230441 del 28 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. April 2023 wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend die

- 6 - C.\_\_\_\_\_ GmbH freigesprochen. Im Zusammenhang mit der D.\_\_\_\_\_ GmbH wurde der Beschuldigte des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Weiter wurde über die Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte entschieden. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin betreffend den Kredit für die D.\_\_\_\_\_ GmbH wurde gutgeheissen, während dasjenige im Zusammenhang mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH abgewiesen wurde. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 52 S. 39 f.).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat sich zu den theoretischen Grundlagen der Strafenbildung korrekt geäussert und den Strafraumen sowie die allgemeinen Strafzumessungsregeln korrekt dargelegt, so dass in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 52 S. 30 f.).

#### E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass bei einer Delikts- oder Tatmehrheit im Falle der Gleichartigkeit der für jedes Delikt bzw. jede Tat einzelnen festzusetzenden Strafen die Grundsätze der Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB mit der Geltung des Asperationsprinzips zur Anwendung gelangen. In diesem Kontext ist für die schwerste begangene Tat eine Einsatzstrafe festzulegen, welche in der Folge für die weiteren Taten angemessen zu schärfen ist. Im Rahmen der Schärfung ist namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang mit grösserer oder geringerer Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen sind, wobei bei der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Deliktes geringer zu werten sein wird, wenn die Taten zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen

- 25 - hen (vgl. Urteile 6B\_196/2021 vom 25. April 2022, E. 5.4.3. und 6B\_496/2020 vom

#### E. 1.3

Mittäterschaft bzw. Gehilfenschaft

##### E. 1.3.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten im Rahmen der Anklageerhebung eine Gehilfenschaft zum Betrug vor, thematisierte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung indessen auch die Frage nach einem mittäterschaftlichen Tatbeitrag (vgl. Urk. D1/24 S. 7 ff.; Urk. 41 S. 8 f.). Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten in der Folge des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Mittäterschaft schuldig (Urk. 52 S. 28 + 39). Die Verteidigung verzichtete anlässlich

- 19 - der heutigen Berufungsverhandlung darauf, den gestellten Eventualantrag betreffend Schuldspruch der Gehilfenschaft aufgrund des im Hauptstandpunkt angebrachten vollumfänglichen Freispruches des Beschuldigten zu begründen (vgl. Urk. 65 S. 10), doch bleibt diese Frage angesichts des Grundsatzes "iura novit curia" ohnehin zu prüfen.

### **E. 1.3.2**

Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Auch dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses aktiv mitwirkt, ist nicht erforderlich, denn es kann genügen, wenn er sich den Vorsatz seiner Mittäter im Verlauf der Tat zu eigen macht (BGE 143 IV 361, E. 4.10.; BGE 135 IV 152, E. 2.3.1.; BGE 130 IV 58, E. 9.2.1.; Urteile 6B\_1358/2021 vom 29. August 2023, E. 3.2.4. sowie 6B\_1161/2021 vom 21. April 2023, E. 7.8.2.). Das mittäterschaftliche Zusammenwirken setzt mithin einen gemeinsamen Entschluss voraus, der jedoch nicht ausdrücklich bekundet werden muss, sondern auch konkludent zum Ausdruck kommen kann (vgl. BGE 130 IV 58, E. 9.2.1.; BGE 125 IV 134, E. 3.a; BGE 120 IV 265, E. 2.c/aa). In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter als eigene zugerechnet (BGE 143 IV 361, E. 4.10.; Urteil 6B\_1454/2021 vom 26. Mai 2023, E. 4.2.).

### **E. 1.3.3**

Blosser Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB ist hingegen, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 132 IV 49, E. 1.1.; BGE 129 IV 124, E. 3.2.; BGE 121 IV 109, E. 3a; vgl. auch Urteile 7B\_284/2022, 7B\_285/2022 vom

- 20 -

### **E. 1.3.4**

Gemäss dem erstellten Anklagesachverhalt bestand der Tatbeitrag des Beschuldigten darin, die ihm von E.\_\_\_\_\_ vorausgefüllte und vorgelegte Covid-19-Kreditvereinbarung zu unterzeichnen. Bei der Entschliessung und Planung des Covid-19-Kreditbetrugs war der Beschuldigte mangels diesbezüglicher Hinweise nicht beteiligt und es ist entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 52 S. 27) auch nicht so, dass sein Tatbeitrag eine der drei

wesentlichen Handlungen zur Erlangung des Kredites ausmachte, ist doch das Ausfüllen des Kreditantrages mit Unterschrift als eine Tathandlung zu betrachten, an welcher der Beschuldigte mit seiner Unterzeichnung teilweise mitwirkte. Hinsichtlich der Deliktsbeute kann mit der Vorinstanz sodann nicht unbesehen bleiben, dass E. \_\_\_\_\_ mit dem gewährten Kreditbetrag dem Beschuldigten unter anderem den Kaufpreis der D. \_\_\_\_\_ GmbH in der Höhe von Fr. 101'000.– bezahlte, was immerhin ca. einem Fünftel der Deliktssumme entspricht (Urk. 52 S. 27). Der Beschuldigte sagte dazu aus, E. \_\_\_\_\_ habe ihm nicht gesagt, wofür er den Kredit zu verwenden gedenkt, doch habe er angenommen, dieser habe damit auch das Geld bezahlen wollen, welches er ihm geschuldet habe (Urk. D1 7/4 S. 9). Auch wenn der Beschuldigte mithin durchaus von einer möglichen Zweckentfremdung des Covid-19-Kredites zur Bezahlung des ausstehenden Kaufpreises durch E. \_\_\_\_\_ ausging, so bestehen nach dem Gesagten diesbezüglich aber doch keine genügenden Hinweise für ein gemeinschaftliches Vorgehen im Sinne einer vorgängigen abgesprochenen Aufteilung der Kreditsumme bzw. Deliktsbeute. Vielmehr ist gemäss dem erstellten Sachverhalt in der geleisteten Unterschrift des Beschuldigten primär eine relativ spontane Gefälligkeit seinerseits zu

- 21 - erkennen, von welcher er sich später ein allfälliges Entgegenkommen von E. \_\_\_\_\_ erhoffte. Zu berücksichtigen ist – wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend vertreten (Urk. 41 S. 8 f.) – sodann, dass der Tatbeitrag des Beschuldigten nicht derart wesentlich war, dass die Haupttat damit gestanden oder gefallen wäre, denn es wäre E. \_\_\_\_\_ als im Handelsregister bereits eingetragenes Organ der D. \_\_\_\_\_ GmbH durchaus möglich gewesen, die Mutation der Vollmachtsregelung abzuwarten und die Kreditvereinbarung dann selber zu unterzeichnen. E. \_\_\_\_\_ handelte damit primär aus Bequemlichkeit, um die Angelegenheit zu beschleunigen, ohne auf den Beschuldigten angewiesen gewesen zu sein. In Würdigung dieser Gesamtumstände kann mithin nicht von einem gleichmassgeblichen Zusammenwirken mit entsprechender Tatherrschaft des Beschuldigten ausgegangen werden, zumal zu bedenken ist, dass sich auch der Gehilfe regelmässig eine Honorierung seines Tatbeitrages erhofft, welche in casu in Form der Begleichung seines Zahlungsanspruches denn auch in diesem Sinne erfolgt ist. Somit kommt dem Tatbeitrag des Beschuldigten letztlich eine untergeordnete Rolle zu, wobei er aber die Haupttat mit seiner Unterschrift wesentlich förderte bzw. erleichterte. Der Beschuldigte delinquierte sodann betreffend die besagte Haupttat jedenfalls eventualvorsätzlich, da er in Kenntnis der inhaltlich unwahren Kreditvereinbarung handelte und mit der zweckfremden Kreditverwendung zumindest ernsthaft rechnete. Im Ergebnis ist demzufolge mit der Anklage und entgegen der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Rahmen der eingeklagten Tat nicht als Mittäter in Erscheinung trat, sondern sein Tatbeitrag als Helferschaft zu qualifizieren ist. Eine Verurteilung wegen Mittäterschaft wäre im Übrigen auch aus Gründen des Anklageprinzips problematisch, da dem Beschuldigten in keiner Passage der Anklageschrift vorgeworfen wird, in gleichmassgeblichem Zusammenwirken mit E. \_\_\_\_\_ gehandelt zu haben. Dass er gemäss der Anklage von der deliktischen Tätigkeit von E. \_\_\_\_\_ wusste und mit einer Zweckentfremdung des Kredites zumindest rechnete, ist auch für die Annahme einer Helferschaft wesentlich und vermag den Blick nicht ausschliesslich auf eine Mittäterschaft zu lenken. Davon abgesehen zeigte die Vorinstanz dem Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung weder an, dass sie betreffend diesen Anklagekomplex in Abweichung von der Anklageschrift ein mittäterschaftliches Handeln in Erwägung zieht, noch gab sie

- 22 - ihm diesbezüglich die Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. Art. 344 StPO), was das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzte, weshalb eine Verurteilung wegen Mittäterschaft auch aus prozessualen Gründen kaum in Frage käme.

#### **E. 1.4**

Es liegen schliesslich weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor, so dass der Beschuldigte im Endeffekt wegen Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB zu verurteilen ist. 2. Urkundenfälschung

#### **E. 2**

Der Beschuldigte liess noch vor Schranken des erstinstanzlichen Gerichtes die Berufung anmelden (Prot. I S. 21) und reichte mit Eingabe vom 24. August 2023 rechtzeitig die Berufungsklä rung ein (Urk. 53). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Lim- mat meldete mit Eingabe vom 18. April 2023 ebenfalls die Berufung an (Urk. 47), die sie am 25. August 2023 zurückzog (Urk. 54), wovon vorab mittels Beschluss Vormerk zu nehmen ist. Auch die Privatklägerin meldete die Berufung an, worauf nachstehend noch näher einzugehen ist (vgl. hinten Ziffer II./1.).

#### **E. 2.1**

Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu ver- anschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

#### **E. 2.1.1**

In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass die Deliktssumme von rund Fr. 495'000.– innerhalb des Anwendungsbereiches der Covid-19-Solidarbürg- schaftsverordnung nahezu dem maximalen Kreditbetrag von Fr. 500'000.– ent- spricht, wovon der Beschuldigte doch in einem nicht unerheblichen Umfang von rund einem Fünftel profitierte. Die wenig raffinierte Vorgehensweise des Beschul- digten erschöpfte sich in einer einzigen Tathandlung innerhalb eines entsprechend kurzen Zeitraums, wobei seinem Tatbeitrag eine untergeordnete Rolle innewohnt, der die Tat aber massgeblich förderte. Nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass sich die Gesellschaft aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die Co- vid-19-Pandemie in einer ausserordentlichen Lage befand und der Staat wegen der wirtschaftlichen Notlage angehalten war, für schnelle und unbürokratische Hilfe zu sorgen, was nebst E.\_\_\_\_\_ auch der Beschuldigte ausnutzte. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Beschuldigte aus der Kreditsumme den von E.\_\_\_\_\_ geschul- deten Kaufpreis für die Gesellschaft bezahlen liess, obwohl der Covid-19-Kredit aufgrund der Notlage ausschliesslich für laufende Verpflichtungen der D.\_\_\_\_\_ GmbH vorgesehen war. Ebenso wenig kann in Anbetracht dessen von einem uneigennützigem Handeln des Beschuldigten die Rede sein, da er sich von seiner Un- terstützungsleistung durchaus ein späteres monetäres Entgegenkommen ver- sprach. In objektiver Hinsicht ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschul- den auszugehen.

#### **E. 2.1.2**

Betreffend die subjektive Tatschwere gilt zu berücksichtigen, dass der Be- schuldigte direktvorsätzlich die Haupttat förderte und den anschliessenden Ver- wendungsmisbrauch zumindest in Kauf nahm. Dass der Beschuldigte aus rein fi- nanziellen Interessen handelte, wirkt sich strafzumessungsneutral aus, da dieses

- 26 - Motiv jedem Vermögensdelikt immanent ist (vgl. Urteil 6B\_18/2022 vom 23. Juni 2022, E. 2.4.1). Insgesamt gesehen vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere jedenfalls nicht zu relativieren.

### **E. 2.1.3**

In objektiver und subjektiver Hinsicht ist insgesamt unter Berücksichtigung des breiten Spektrums möglicher Betrugshandlungen und davon erfassten Deliktsbeträgen von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, welches durch den Umstand, dass der Beschuldigte lediglich als Gehilfe handelte, indessen massgeblich relativiert wird, auch wenn er mit seiner Beihilfehandlung die Haupttat zweifellos massgeblich förderte. Es erscheint demzufolge eine Einsatzstrafe von 12 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Bei dieser Strafhöhe kommt die Aussprechung einer Geldstrafe selbstredend nicht mehr in Betracht.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen, wobei er in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils lediglich der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 StGB zu verurteilen ist, was auch eine mildere Strafe folgen liess. Die im Übrigen vorgenommenen Korrekturen betreffend die beschlagnahmten Gelder wirken sich letztlich nicht massgeblich zu Gunsten des Beschuldigten aus und haben demgemäss auch keine Konsequenzen für die Kostenfolge. In Anbetracht dessen sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – im Umfang von vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Umfang von einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.2.1**

Der Beschuldigte hat mit seiner Unterschrift wahrheitswidrige Angaben in der Kreditvereinbarung bestätigt, woraufhin der D.\_\_\_\_\_ GmbH die erwähnte Kreditsumme gewährt wurde, welche schliesslich von E.\_\_\_\_\_ beinahe vollständig zweckfremd verwendet wurde. Es handelte sich dabei indessen nicht um eine sonderlich ausgeklügelte Tathandlung, welche einer raffinierte, doch ist die Tat angesichts des damit beabsichtigten Taterfolges und des zumindest in Kauf genommenen persönlichen Vorteils indessen auch nicht zu bagatellisieren. Insgesamt ist die objektive Tatschwere als noch eher leicht zu qualifizieren, welche aufgrund der subjektiven Aspekte nicht in einem milderem Licht zu sehen ist.

#### **E. 2.2.2**

In der Gesamtsicht rechtfertigt sich bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Aufgrund des engen Zusammenhanges dieser Tat mit der Haupttat des Betruges im Rahmen eines Handelns in Idealkonkurrenz kommt als Strafart auch diesbezüglich lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht, zumal eine Geldstrafe angesichts der weitgehenden Mittellosigkeit des Beschuldigten mit zuzätzlich bestehenden Schulden (namentlich auch betreffend die vorliegend angeordnete Abschöpfung des Deliktsbetrages) in absehbarer Zeit voraussichtlich auch nicht vollzogen werden könnte (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB).

- 27 -

#### **E. 2.2.3**

Die Urkundenfälschung diene in casu als Tatmittel zur Begehung des Betruges. Angesichts dieser unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Nähe dieses Delikts zur Haupttat ist lediglich eine massvolle Asperation der Einsatzstrafe angezeigt, so dass diese letztlich nur um 2 Monate auf eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu erhöhen ist. 3.

Täterkomponente

### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 6'436.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 64). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (teilweise von der Verteidigung bereits inkludierten) Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhand-

- 35 - lungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 6'600.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.4**

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten bleibt.

### **E. 2.5**

Nachdem sich die Privatklägerin im zweitinstanzlichen Verfahren nicht aktiv beteiligt und auch keine Aufwendungen geltend gemacht hat, ist ihr für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2023 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft unter Beilage der Berufungserklärung des Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 56). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge auf ein Rechtsmittel, erklärte, dass sie sich nicht weiter aktiv am Verfahren beteiligen werde, und ersuchte um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

- 7 - (Urk. 59). Die Privatklägerin erklärte mit Eingabe vom 18. September 2023 unter anderem ihren Verzicht auf die Anschlussberufung (Urk. 58).

### **E. 3.1**

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Durch die Festlegung einer Ersatzforderung wird verhindert, dass derjenige, der die Vermögenswerte bereits verbraucht beziehungsweise sich ihrer entledigt hat, bessergestellt wird als jener, der sie noch hat (BGE 140 IV 57, E. 4.1.2.; BGE 123 IV 70, E. 3.). Die Ersatzforderung entspricht daher in ihrer Höhe

- 30 - grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und somit der Vermögenseinziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären (Urteile 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023, E. 4.3., 6B\_676/2022 vom 27. Dezember 2022, E. 3.3.2., 6B\_988/2017 vom 26. Februar 2018, E. 3.3. und 6B\_236/2015

vom 30. April 2015, E. 1.4.1.). Das Gericht kann aber die Ersatzforderung reduzieren, um dem Gedanken der Resozialisierung des Täters Rechnung zu tragen. Dem Verurteilten soll nicht durch übermässige Schulden die Wiedereingliederung zusätzlich erheblich erschwert werden. Von der in Art. 71 Abs. 2 StGB vorgesehenen Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Absehens von einer Ersatzforderung ist nach der Rechtsprechung mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es müssen bestimmte Gründe vorliegen, die zuverlässig erkennen lassen, dass sich die ernsthafte Gefährdung der Resozialisierung nicht durch Zahlungserleichterungen beheben lässt und die Ermässigung der Ersatzforderung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Täters unerlässlich ist (vgl. BGE 106 IV 9, E. 2.; Urteile 6B\_676/2022 vom 27. Dezember 2022, E. 3.3.3. + 3.5.2. und 6B\_236/2015 vom 30. April 2015, E. 1.4.1.). Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn der Betroffene vermögenslos oder gar überschuldet ist und sein Einkommen sowie seine übrige persönliche Situation nicht erwarten lassen, dass Zwangsvollstreckungsmassnahmen in absehbarer Zeit Erfolg versprechen (Urteile 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023, E. 4.3., 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019, E. 7.6. und 6B\_988/2017 vom 26. Februar 2018, E. 3.3.). Dem Sachgericht steht bei der Anordnung einer Ersatzforderung ein grosser Ermessensspielraum zu (Urteile 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023, E. 4.3.; und 6B\_676/2022 vom 27. Dezember 2022, E. 3.3.2.). Die Frage, ob sich eine Herabsetzung oder sogar ein Verzicht auf die Ersatzforderung rechtfertigt, setzt eine umfassende Beurteilung der finanziellen Lage der betroffenen Person voraus (BGE 122 IV 299, E. 3.b; Urteil 6B\_676/2022 vom 27. Dezember 2022, E. 3.3.3.). Dabei sind namentlich ihre Erwerbsmöglichkeiten respektive ihr Einkommen, ihr Vermögen, ihre Schulden und ihre familienrechtlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen (Urteil 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023, E. 4.4.1.). Die Anordnung einer Ersatzforderung des Staates anstelle einer erstinstanzlichen Einziehung verstösst nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach - 31 - Art. 391 Abs. 2 StPO, sofern sich die Anordnung summenmässig in gleicher Höhe bewegt (vgl. Urteil 6B\_1438/2017 vom 12. Oktober 2018, E. 2.4., wobei das Bundesgericht letztlich offenliess, ob das Verschlechterungsverbot in diesem Zusammenhang überhaupt anwendbar ist). Auch wenn dem Beschuldigten aus dem Delikt total Fr. 101'000.– zugeflossen sind, kommt demnach vorliegend nur noch eine Ersatzforderung in der Höhe des vorinstanzlich eingezogenen Betrages im Gesamtbetrag von Fr. 14'462.87 in Betracht.

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte ist Rentner und verfügt über ein bescheidenes Einkommen aus einer AHV-Rente von monatlich Fr. 1'640.–. Dasjenige seiner Ehefrau beläuft sich derweil auf Fr. 920.– (AHV-Rente) pro Monat. Ergänzungsleistungen bezieht der Beschuldigte aktuell nicht. Gegenüber seinen sechs erwachsenen Kindern besteht keine familienrechtliche Unterstützungspflicht mehr (Urk. D1/7/4 S. 26 f.; Prot. I S. 7 f.; Prot. II S. 10). Der Beschuldigte verfügt sodann über kein wesentliches Vermögen (vgl. Urk. D1/23/4), hat aber Schulden von rund Fr. 100'000.–, welche er gegenwärtig nicht zu tilgen vermag (Prot. I S. 8; Urk. D1/7/4 S. 26). Er ist demnach finanziell schlecht aufgestellt und kann aufgrund seiner Pensionierung nicht mehr mit einem substantiellen Erwerbseinkommen rechnen. Dem steht der vorinstanzlich eingezogene Betrag von Fr. 14'462.87 gegenüber, was bloss einem Siebtel des dem Beschuldigten aus dem Delikt zugegangenen Geldes entspricht. Auch vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit erscheint es mithin als vertretbar, dem Beschuldigten selbst bei seinen knappen finanziellen Verhältnissen unter

Berücksichtigung des familiären Lebensbedarfes zuzumuten, eine Ersatzforderung in der Höhe dieser Gelder zu leisten. Dementsprechend ist auf eine Ersatzforderung des Staates von Fr. 14'462.85 zu erkennen und der Beschuldigte ist zur Zahlung der entsprechenden Summe zu verpflichten. 4. Verwendung der Gelder

### **E. 3.3**

Die Untersuchung und die gerichtlichen Verfahren wurden angesichts der zahlreichen involvierten Personen und Gesellschaften durchaus beförderlich geführt, weshalb sich hinsichtlich des Beschleunigungsgebotes keine Beanstandungen ergeben. 4. Fazit Nach Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint es mithin angemessen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen. VI. Vollzug Der Vollzug der Freiheitsstrafe kann unter Gewährung einer Probezeit von 2 Jahren ohne Weiteres aufgeschoben werden. Es handelt sich beim Beschuldig-

- 28 - ten um einen nicht vorbestraften Ersttäter. Der Schuldspruch und die Aussicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe während der Probezeit dürften eine genügende Warnwirkung auf den Beschuldigten haben, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). VII. Beschlagnahme / Einziehung / Ersatzforderung 1. Einleitung Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Beschlagnahme von Kontoguthaben bei einer Bank als provisorische Massnahme erfolgt durch eine Kontosperrung (vgl. Art. 266 Abs. 4 StPO; vgl. zum Ganzen Urteil 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022, E. 23.6.2.). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Neben den unmittelbar aus der Straftat stammenden Vermögenswerten (Originalwerte) können nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes auch deren unechte Surrogate (Ersatzwerte) nach Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen bzw. restituiert werden, sofern anhand einer "Papierspur" (sog. Paper Trail) nachgewiesen werden kann, dass die einzuziehenden Werte an Stelle der deliktisch erlangten Originalwerte getreten sind. Ist der Ersatzwert hingegen nicht mehr identifizierbar, ist auf eine Ersatzforderung (Art. 71 StGB) in entsprechender Höhe zu erkennen (BGE 144 IV 172, E. 7.2.2.; Urteile 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019, E. 7.1. und

- 29 - 6B\_285/2018 vom 17. Mai 2019, E. 1.4.2.; vgl. auch BAUMANN, BSK StGB I, N 47 zu Art. 70/71 StGB). 2. Einziehung Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB die Einziehung der beiden auf den Beschuldigten lautenden gesperrten Bankkonten bei der PostFinance AG in der gemäss damaligem Stand bekannten Höhe von Fr. 13'857.48 (Privatkonto) und Fr. 605.39 (E-Sparkonto) angeordnet und sie zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes der Privatklägerin überlassen (Urk. 52 S. 35). Dem Beschuldigten sind – wie vorstehend erstellt – aus dem inkriminierten Covid-19-Kredit total Fr. 101'000.– indirekt zugeflossen, so dass er in diesem Umfang unrechtmässig bereichert wurde. Nachdem dieser Betrag jedoch auf das Bankkonto der G.\_\_\_\_\_ GmbH überwiesen wurde (vgl. Urk. D1/7/3 S. 9), kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Buchgelder der beiden gesperrten, auf den Beschuldigten lautenden Bankkonten bei der PostFinance AG aus dem Delikt herrühren (vgl. KONOPATSCH, in: Graf [Hrsg.], a.a.O., N 33 zu Art. 70 StGB), zumal der Beschuldigte auch legale Einkünfte hatte und er in

der massgebenden Phase auch die D.\_\_\_\_\_ GmbH verkaufte (Prot. II S. 19), womit sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt hat (vgl. Urk. 52 S. 35). Anhaltspunkte, welche eine Rückverfolgung der auf den beiden beschlagnahmten Konten befindlichen Gelder bis zum inkriminierten Kredit zulassen würden, gehen aus den Akten nicht hervor. Aufgrund der fehlenden Papierspur zwischen dem Deliktsgut und den beschlagnahmten Bankguthaben fällt eine Einziehung gestützt auf Art. 70 StGB somit ausser Betracht. 3. Ersatzforderung

### **E. 3.3.1**

Gemäss der Anklage wies die Kreditvereinbarung einen um Fr. 5'899'048.– zu hohen Umsatzerlös aus, weil sich dieser gemäss der Erfolgsrechnung 2019 tatsächlich bloss auf Fr. 11'732.– belaufen habe (Urk. D1/24 S. 9). Nachdem sich der Beschuldigte diesen angegebenen Umsatzerlös nicht erklären konnte (vgl. Urk. D1/7/4 S. 9) und ihm als ehemaliger Gesellschafter sowie Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ GmbH gleichzeitig bekannt war, dass die Gesellschaft nicht viel Umsatz erzielte (Prot. I S. 14; Prot. II S. 15; vgl. D1/13/9: Gemäss der Erfolgsrechnung wurde auch zuvor ein Umsatz von lediglich Fr. 18'140.– [2018] bzw. Fr. 11'732.– [2019] generiert), wusste der Beschuldigte um den in der Kreditvereinbarung offensichtlich falsch angegebenen Umsatzerlös (vgl. Urk. D1/2/9), zumal dieser den tatsächlichen Umsatz geradezu um ein Vielfaches überstieg. Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte hätte angesichts des geringen tatsächlichen Umsatzerlöses der Gesellschaft und der damit einhergehenden geringen Kreditsumme niemals das leere Kreditantragsformu-

- 14 - lar unterzeichnet, wenn er dieses richtig verstanden hätte (Urk. 65 S. 9), vermag insofern nicht zu überzeugen, als der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ja gerade zu Protokoll gab, er sei wegen der erwartbar geringen Kreditsumme von einem Scherz seitens E.\_\_\_\_\_ ausgegangen (Prot. II S. 15 f.). Wie vorstehend dargelegt ist in diesem Zusammenhang aufgrund der diesbezüglich wenig glaubhaften Aussagen des Beschuldigten denn auch davon auszugehen, dass ihm der von E.\_\_\_\_\_ ausgefüllte Kreditantrag zur Unterschrift vorlag (vgl. vorstehend Ziffer 3.2.), und ihm die darin aufgeführten überhöhten Angaben zum Umsatz bekannt waren, als er diesen unterzeichnete, so dass die entsprechende Argumentation der Verteidigung ins Leere führt.

### **E. 3.3.2**

Weiter soll die Kreditvereinbarung gemäss Anklage falsche Angaben betreffend das Vollzeitäquivalent der tatsächlichen Mitarbeiter enthalten haben (vgl. Urk. D1/24 S. 9). Dem Beschuldigten zufolge sind bis zu seinem Ausscheiden lediglich ein bis zwei festangestellte Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig bzw. sein Sohn F.\_\_\_\_\_ der einzige Angestellte gewesen, wobei noch verschiedentlich Aushilfen für das Unternehmen gearbeitet hätten (Urk. D1/7/2 S. 10; Urk. D1/7/4 S. 10). Es fällt indes auf, dass in der Erfolgsrechnung zumindest für das Jahr 2019 kein Personalaufwand verbucht wurde (Urk. D1/13/9), weshalb die gar diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten zweifelhaft erscheinen. Es ist indes fraglich, inwiefern in dieser Beziehung der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Falschangabe im Formular und der Vermögensdisposition der Bank bzw. dem Vorteil von E.\_\_\_\_\_ gegeben ist, nachdem nicht ersichtlich ist, dass die Bank den Kredit bei Kenntnis der Falschangabe nicht oder nur eingeschränkt gewährt hätte. Es ist demzufolge mangels offensichtlicher Täuschungsrelevanz im Folgenden nicht mehr weiter auf diesen Punkt einzugehen.

### **E. 3.3.3**

Ferner wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe gewusst bzw. zu- mindest in Kauf genommen, dass die D.\_\_\_\_\_ GmbH nicht von der Covid-19-Pan- demie betroffen sei, weil die Gesellschaft bereits per 31. Dezember 2019 einen Verlust in der Höhe von Fr. 88'580.– und das Bankkonto am 30. März 2020 einen geringfügigen Negativsaldo aufgewiesen habe (Urk. D1/24 S. 7 + 9). Wie die Vor- instanz dazu zutreffend feststellte, befand sich die D.\_\_\_\_\_ GmbH bereits im Zeit-

- 15 - punkt der Kreditantragstellung in einer erheblichen finanziellen Schieflage (vgl. Urk. 52 S. 22). Die Verteidigung wendet in diesem Zusammenhang ein, der Umsatz der D.\_\_\_\_\_ GmbH sei unmittelbar vom demjenigen des damals ebenfalls vom Beschuldigten geführten Taxiunternehmen (C.\_\_\_\_\_ GmbH) abhängig gewe- sen, weil die D.\_\_\_\_\_ GmbH für den Unterhalt dieser Fahrzeuge zuständig gewe- sen sei (Urk. 42 S. 9; Urk. 65 S. 8; vgl. Urk. D1/7/2 S. 10), wobei das Taxiunterneh- men von der Pandemie erheblich betroffen gewesen sei (vgl. Urk. 42 S. 9; Urk. 65 S. 8; vgl. Prot. I S. 10). Hinsichtlich der nicht mehr berufungsgegenständlichen C.\_\_\_\_\_ GmbH erwog die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht, dass das Taxigewerbe aufgrund der Pandemielage einen grossen Umsatzrückgang er- litten habe, mithin auch die Gesellschaft des Beschuldigten wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt gewesen sei (Urk. 42 S. 12 f.). In Anbetracht des engen wirtschaftli- chen Konnexes zwischen dem Taxiunternehmen und der D.\_\_\_\_\_ GmbH ist mit der Vorinstanz sodann zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass sich der pandemiebedingte Umsatzrückgang der C.\_\_\_\_\_ GmbH auch bei der D.\_\_\_\_\_ GmbH niedergeschlagen hat, zumal die C.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. die D.\_\_\_\_\_ GmbH zu Beginn des Jahres 2020 doch noch gewisse Zahlungseingänge verbu- chen konnten, ehe die Covid-19-Pandemie ihren unerbittlichen Lauf nahm (vgl. Urk. D1/10/4/2/13; Urk. D1/10/4/3/14), was durchaus für eine gewisse Erheblichkeit der wirtschaftlichen Beeinträchtigung im Zeitpunkt der Kreditantragstellung spricht (vgl. auch Urteil 7B\_274/2022 vom 1. März 2024, E. 2.3.). In Anbetracht dessen liegen in diesem Punkt keine falschen Angaben vor, auch wenn angesichts des vorgängig erfolgten Verkaufes der D.\_\_\_\_\_ GmbH an E.\_\_\_\_\_ bezüglich der Auf- rechterhaltung der wirtschaftlichen Symbiose gewisse Zweifel verbleiben (vgl. Urk. D1/7/4 S. 11 [F/A 57]).

#### **E. 3.3.4**

Schliesslich soll der Kreditantrag auch die unrichtige Bestätigung enthalten haben, dass der Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquidi- tätsbedürfnisse der Kreditnehmerin verwendet werde, wobei der Beschuldigte zu- mindest in Kauf genommen habe, dass E.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Unterzeichnung die Verwendung des Kredits für sich selbst und seine persönlichen Bedürfnisse beabsichtigte. In der Folge habe E.\_\_\_\_\_ denn auch innert eines Monats fast den gesamten Kreditbetrag (Fr. 495'074.15) für sich verbraucht (Urk. D1/24 S. 9). Der

- 16 - Beschuldigte machte im bisherigen Verfahren dazu geltend, er habe nicht gewusst, wofür E.\_\_\_\_\_ den Covid-19-Kredit benötigt bzw. zu verwenden beabsichtigt habe (Urk. D1/7/4 S. 11 f.; Prot. I S. 13), sei aber davon ausgegangen, dass E.\_\_\_\_\_ den Kredit für seine eigenen Bedürfnisse verwenden werde bzw. sei die Kreditver- wendung ohnehin dessen Angelegenheit (Urk. D1/7/4 S. 11), wobei er ferner mut- masste, dass E.\_\_\_\_\_ mit dem Kredit bei ihm Schulden bzw. den Kaufpreis für die D.\_\_\_\_\_ GmbH habe begleichen wollen (Urk. D1/7/4 S. 9 f.; Urk. D1/7/3 S. 9). Nach dem Gesagten rechnete der Beschuldigte mithin durchaus mit einer zweck- fremden Verwendung des Covid-19-Kredites durch E.\_\_\_\_\_, was schliesslich auch der Fall war, indem E.\_\_\_\_\_

erstelltermassen den Betrag von Fr. 495'074.15 nicht entsprechend der Covid-19-Kreditvereinbarung verwendete (vgl. Urk. D1/13/5). Dem Beschuldigten sind davon indirekt in drei Tranchen insgesamt Fr. 101'000.– zugeflossen, was unbestritten die Bezahlung für den Unternehmensverkauf der D. \_\_\_\_\_ GmbH an E. \_\_\_\_\_ darstellte. Die Überweisung erfolgte an die G. \_\_\_\_\_ GmbH, da der Beschuldigte eigenen Angaben zufolge damals über kein Konto mehr verfügte (Urk. D1/7/3 S. 9). Weil dem Beschuldigten die desolante Finanzlage der von ihm kurz zuvor veräusserten D. \_\_\_\_\_ GmbH aber bestens bekannt war, musste er – entgegen der Verteidigung (Urk. 65 S. 9) – dabei ohne Weiteres davon ausgehen, dass dieser Betrag aus dem Covid-19-Kredit stammte, was auch die Vorinstanz zutreffend so festhielt (vgl. Urk. 42 S. 23 f.). Die vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach er nicht wisse, mit welchem Geld E. \_\_\_\_\_ den Kaufpreis für die Firma bezahlt habe (Prot. II S. 17), vermögen ihn vor diesem Hintergrund folglich nicht zu entlasten.

### **E. 3.3.5**

Inwiefern der Beschuldigte und E. \_\_\_\_\_ vorhersahen, dass das Personal der Bank und die Bürgschaftsorganisation die Überprüfung der falschen Angaben und der vertragskonformen Verwendung unterlassen würden, betrifft einerseits den Anklagesachverhalt, ist andererseits aber auch zentrales Element der rechtlichen Würdigung, weshalb dieser Aspekt im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher zu prüfen sein wird (vgl. hinten Ziffer IV./1.2.).

- 17 -

## **E. 4**

Fazit Zusammenfassend ist der angeklagte Sachverhalt mit vorstehenden Einschränkungen sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht als erstellt zu erachten und als solcher der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Betrug

### **E. 4.1**

Mit der jüngsten Teilrevision der Strafprozessordnung wurde Art. 71 Abs. 3 aStGB per 1. Januar 2024 aufgehoben und in Art. 263 Abs. 1 lit. e StPO überführt. Nachdem das vorinstanzliche Urteil indessen noch unter der vormaligen Strafprozessordnung erging, findet diese gemäss Art. 453 f. StPO übergangsrechtlich auch vorliegend noch Anwendung, was auch für Art. 71 Abs. 3 aStGB gilt.

- 32 -

### **E. 4.2**

Die Vollstreckung einer Ersatzforderung hat gemäss der Rechtsprechung nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts durch die entsprechend zuständigen Behörden zu erfolgen, da der Staat diesbezüglich gegenüber den anderen Gläubigern nicht privilegiert ist. Das Gericht hat deshalb gegebenenfalls im Endurteil lediglich über die Aufrechterhaltung einer entsprechenden Ersatzforderungsbeschlagnahme zu entscheiden, welche nach Rechtskraft des Urteils bis zu ihrem Ersatz durch eine Massnahme des SchKG bestehen bleibt. Die direkte Verwendung eines beschlagnahmten Vermögenswertes zur Tilgung der Ersatzforderung verstösst demgegenüber gegen Bundesrecht (BGE 141 IV 360 E. 3.2; Urteil 6B\_1354/2022 vom 22. März 2023, E. 4.5.2.). Legale Vermögenswerte des Beschuldigten können aber auch zur Deckung der sich aus

dem Straf- verfahren ergebenden Verfahrenskosten herangezogen werden (vgl. Art. 267 Abs. 3 StPO, Art. 268 Abs. 1 lit. a und Art. 442 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4.3**

Nachdem die in casu beschlagnahmten Bankguthaben als dem Beschuldig- ten rechtmässig zugekommen zu erachten sind und er zumindest teilweise zur Tra- gung der Verfahrenskosten zu verpflichten ist (vgl. hinten Ziffer IX.), sind die Vor- aussetzungen sowohl für eine Kostendeckungsbeschlagnahme nach Art. 268 Abs.1 lit. a StPO als auch – angesichts der angeordneten Ersatzforderung – für eine Sicherungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 71 Abs. 3 aStGB gegeben, wo- bei gemäss steter kantonaler Praxis eine Privilegierung zu Gunsten der Deckung der Verfahrenskosten gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO besteht (vgl. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. August 2014 [Geschäfts-Nr. SB130233], Ziffer VIII./9.1.; Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom

#### **E. 4.4**

Die beiden bei der PostFinance AG beschlagnahmten Buchgelder in der ak- tuellen Höhe von Fr. 13'797.48 (Privatkonto) und Fr. 609.09 (E-Sparkonto), lautend auf den Beschuldigten (vgl. Urk. 62/1-3), sind somit vorrangig zur Kostendeckung zu verwenden. Mit den erwähnten Bankguthaben können die dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten jedoch von vornherein nur teilweise gedeckt werden,

- 33 - weshalb eine darüber hinausgehende Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zur Durchsetzung der Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 Abs. 3 aStGB nicht in Be- tracht fällt. VIII. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin Schaden- ersatz von Fr. 494'596.33 zzgl. Zins von 5 % seit 16. Dezember 2020 zu bezahlen (Urk. 52 S. 37). 2. Der Beschuldigte hat für den Fall einer Verurteilung keine substantiierten Ein- wendungen zu diesem Punkt vorgebracht und auch keine konkreten Anträge ge- stellt (vgl. Urk. 65 S. 2 f. + 10; Prot. II S. 4. f.), weshalb grundsätzlich vollumfänglich auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 52 S. 36 f.). Zu ergänzen ist, dass bei einer gemeinsamen Verursachung ei- nes Schadens durch mehrere Schädiger (als Anstifter, Urheber oder Gehilfe) diese dem Geschädigten solidarisch als Gesamtschuldner gemeinsam haften (Art. 50 Abs. 1 OR). Ob und in welchem Umfang der gesamtschuldnerisch haftende Schä- digter bei seinen Mitschädigern, in casu namentlich E.\_\_\_\_\_, im Innenverhältnis Rü- ckgriff nehmen kann, ist zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu beurteilen (Art. 50 Abs. 2 OR). 3. Nachdem der Beschuldigte in zweiter Instanz der Gehilfenschaft zum Betrug sowie der Urkundenfälschung schuldig gesprochen wurde und demnach seine de- liktische Haftung im obgenannten Sinne greift, ist er folglich zu verpflichten, der Privatklägerin einen Schadenersatzbetrag von Fr. 494'596.30 zzgl. Zins von 5 % seit 16. Dezember 2020 zu bezahlen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt keine wesentliche Änderung des Urteils der Vorinstanz, welche gemäss Art. 426 StPO zu berücksichtigen wäre.

- 34 - Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziffern 10 - 12) ist dem- zufolge heute vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO). 2. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In- wiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt ins- besondere davon ab, in welchem Ausmass

ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vor, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

#### **E. 8**

Februar 2024, E. 6.3.2., 6B\_702/2021 vom 27. Januar 2023, E. 1.3.4. und 6B\_1119/2022 vom 30. März 2023, E. 3.1.). In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe wissen oder ernsthaft damit rechnen, dass er einen Beitrag zu einer bestimmten Straftat leistet, wobei er dies auch will oder zumindest in Kauf nimmt. Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (BGE 132 IV 49, E. 1.1.; BGE 128 IV 53, E. 5.f/cc; Urteile 7B\_284/2022 bzw. 7B\_285/2022 vom 8. Februar 2024, E. 6.3.2. und 6B\_1119/2022 vom 30. März 2023, E. 3.1.; vgl. auch FORSTER, BSK StGB I, 4. Aufl. 2019, N 39 vor Art. 24 StGB).

#### **E. 11**

Januar 2021, E. 3.7.). Vorliegend ist gemäss Art. 25 StGB neu auch zwingend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte betreffend den Betrug lediglich Gehilfe war. 2. Tatkomponente

#### **E. 14**

Dezember 2020 [Geschäfts-Nr. SB190349], Ziffer V.), weshalb der Verwendung der vorliegend beschlagnahmten Gelder zur Deckung der Verfahrenskosten der Vorrang vor der Sicherung der Ersatzforderung zu geben ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.